

Häufig gestellte Fragen von Eltern betreffend Schulgeldermäßigung für Schüler:innen der Musikschule Voitsberg im Schuljahr 2024/25

1. Was sind die Voraussetzungen für eine Ermäßigung?

- Der/Die Musikschüler:in muss der generellen Musikschüler:innenförderung zugestimmt haben, AM oder NACH dem 09.09.2000 geboren sein und Hauptfachunterricht in Verbindung mit Ergänzungsfachunterricht (ordentliches Studium) oder/und Kursfachunterricht besuchen.
- Der Antrag muss fristgerecht inklusive aller notwendigen Unterlagen bei der Stadtgemeinde Voitsberg einlangen. (Frist siehe Antragsformular).
- Für den/die Musikschüler:in muss bis mindestens zum Musikschul-Eintrittszeitpunkt des Schuljahres, für das um Ermäßigung angesucht wird, ein Anspruch auf die Familienbeihilfe bestehen.
- Das gewichtete Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen darf die Einkommensobergrenze von **€ 13.515,85.-** nicht überschreiten. Die Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens wird von der Stadtgemeinde Voitsberg vorgenommen.
- Der/Die Musikschüler:in muss während des laufenden Unterrichtsjahres Hauptfachunterricht im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben instrumentalkvalem Unterrichtsgegenstand samt Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insgesamt mindestens 9 Unterrichtsstunden (in der Eingangsphase) bzw. 18 Unterrichtsstunden (in den restlichen Ausbildungsphasen) bzw. Kursfachunterricht im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben Unterrichtsgegenstand besuchen. Der Ergänzungsfachunterricht gilt auch mittels erfolgreicher Ablegung einer Dispensprüfung bzw. bei - im ausreichenden Ausmaß besuchtem - angerechnetem Ergänzungsfachunterricht als besucht. In beiden Fällen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin zum teilweisen oder vollständigen Verzicht des Ergänzungsfaches an der Musikschule Voraussetzung dafür.
- Die Ermäßigung kann je Musikschüler:in nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach (ordentliches Studium) oder ein Kursfach gewährt werden, wobei bei Besuch von Hauptfachunterricht samt Ergänzungsfach und Kursfachunterricht die Förderung nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach gewährt wird.
- Die Elternbeitragsermäßigung kann im Schuljahr 2024/25 für Blockflötenanfänger:innen im ersten Lernjahr - aufgrund des halben Jahresbeitrages - nicht gewährt werden.

2. Wie hoch ist der ermäßigte Tarif?

Die Höhe des ermäßigten Tarifes ist abhängig von der Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens.

	Zuschuss Hauptfach	Zuschuss Kursfach (4-5 Schüler:innen)	Zuschuss Kursfach (ab 6 Schüler:innen)
Von 0 bis € 9.304,96 gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen	€ 278,00	€ 205	€ 137,00
Von € 9.304,97 bis € 11.165,94 gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen	€ 210,00	€ 156,00	€ 104,00

<p>Von € 11.165,95</p> <p>bis € 13.515,85 gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen</p>	€ 138,00	€ 102,00	€ 69,00
<p>Über € 13.515,86 gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen</p>	Kein Zuschuss		

Für den Fall, dass im Einzelfall der von den Musikschüler:innen zu leistende Schulgeldbeitrag geringer als der gemäß vorstehenden Tabelle zur Anwendung kommende Betrag ist, wird die Förderung so weit reduziert, dass der Förderbetrag den zu leistenden Schulgeldbeitrag nicht übersteigt.

3. Was ist das gewichtete Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen?

Anhand der Höhe des ermittelten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens wird festgestellt, in welcher Höhe die Förderung des Schulgeldbeitrages zusteht.

Zur Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens müssen das jährliche Familiennettoeinkommen (siehe Frage 4) und der Familienfaktor (siehe Frage 5) ermittelt werden. Das jährliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Familienfaktor ergibt das gewichtete Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen.

4. Jährliches Familiennettoeinkommen

Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragsstellung im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen, für das/den/die um Schulgeldermäßigung angesucht wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes bzw. des/der betreffenden Jugendlichen, sofern sie mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen im gemeinsamen Haushalt leben. Die Einkünfte anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen oder Angehöriger (z. B: Lebensgefährte, der nicht der Vater des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ist, Geschwister, Großeltern, sofern sie dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen gegenüber nicht ausnahmsweise unterhaltspflichtig sind, etc.) sind bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen.

Bei Pflegeeltern ist de facto kein Einkommen zu berücksichtigen, da einerseits die Pflegeeltern dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, die leiblichen Eltern aber nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen leben. Der Pflegeelterngebührenbescheid ist vorzulegen. Werden für das Kind Unterhaltszahlungen geleistet, ist weiters ein Nachweis für die erhaltenen Unterhaltszahlungen vorzulegen.

Welche Einkünfte werden berücksichtigt, welche nicht?

Zum Familiennettoeinkommen zählen zunächst die nachstehenden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wobei zu beachten ist, dass von „Einkünften“ schon von ihrer gesetzlichen Definition her Sozialversicherungsbeiträge bereits abgezogen sind:

- a. Einkünfte aus unselbständiger Arbeit; dazu zählen auch Pensionen (z.B. Invaliditäts- oder Witwenpension. Ausnahme: Versehrtenrente/Unfallrente zählt NICHT dazu); das

Krankengeld, welches vom Sozialversicherungsträger ausbezahlt wird, ist ebenfalls ein steuerpflichtiger Bezug und fällt unter die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Ausnahme: Krankengeld während einer Arbeitslosigkeit ist steuerfrei und daher wie Arbeitslosengeld zu behandeln und unter Arbeitslosengeld einzutragen).

- b. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- c. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- d. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft
- e. Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen)
- f. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- g. Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte), Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften).

Weiters sind auch bestimmte andere Einkünfte zu berücksichtigen, die nicht der Einkommensteuer unterliegen. Es sind dies:

- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient
- Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten: Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist vorzulegen
- Erhaltene Unterhaltszahlungen (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen, bloße Vereinbarungen zwischen den Elternteilen oder Kontoauszüge reichen nicht) und Waisenpensionszahlungen für Kinder/Jugendliche. Der Erhalt von Unterhaltszahlungen fällt mit dem Bezug der Familienbeihilfe zusammen; Letztere bekommt nur die unterhaltsverpflichtete Person, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigende Kind bzw. der/die unterhaltsberechtigende Jugendliche lebt. Die Unterhalts- sowie Waisenpensionszahlungen für Halb- und Stiefgeschwister des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, für das/den/die um Ermäßigung angesucht wird, werden bei der Berechnung NICHT berücksichtigt.

Als das Familieneinkommen mindernd abzuziehen sind Unterhaltszahlungen, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder/Jugendliche oder Eltern geleistet wurden (hier ist der Nachweis über die geleisteten Unterhaltszahlungen vorzulegen).

Nicht zum Familiennettoeinkommen zählen insbesondere:

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfen (wie z.B.: Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe; Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);

- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommenssteuerfrei (z.B.: Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (zur Berechnungsgrundlage sollen nur Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes herangezogen werden, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, was für den 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzlichen Abfertigungen nicht zutrifft.);
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Härteklauseel

Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25% des Familieneinkommens gegenüber dem für die Einkommensberechnung maßgeblichen Kalenderjahr ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Die Einkommensverschlechterung muss mindestens drei Monate umfassen. Werden die Nachweise spätestens bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres der Erhalterin/dem Erhalter vorgelegt, ist die Einkommensänderung mit Beginn des Monats zu berücksichtigen, in dem die Nachweise vorgelegt wurden.

Einkommensverbesserungen sind nicht zu melden.

Welche Unterlagen sind der Erhalterin/dem Erhalter für die Berechnung der Förderung des jährlichen Schulgeldbeitrages vorzulegen?

Siehe „**Antragsformular Schulgeldermäßigung**“ unter:
[musikschule.voitsberg.at](https://www.musikschule.voitsberg.at)

Grundsätzlich sind alle Unterlagen für das Kalenderjahr 2023 vorzulegen, nur die Anzahl der Kinder/Jugendlichen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, und die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen wird aktuell berücksichtigt (siehe Frage 5). Hat sich im Zeitraum von Jänner 2024 bis zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragstellung die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen (gegenüber dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen, für das/den/die um Schulgeldermäßigung angesucht wird) verringert (Scheidung/Tod) und ist das bis zur fristgerechten Antragstellung auch so geblieben, sind zusätzlich die Unterhaltsvereinbarungen bzw. Nachweise der Waisenspensionszahlungen vom Kalenderjahr 2023 vorzulegen. Wenn sich Eltern 2023 oder 2024 getrennt haben (Unterhalt wurde bezahlt) und die Eltern zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragstellung aber wieder im gemeinsamen Haushalt leben, müssen diese Unterhaltszahlungen nicht vorgelegt werden, sondern die Einkommensnachweise beider Elternteile vom Kalenderjahr 2023.

Einkommensteuerbescheid 2023 liegt noch nicht vor – wie ist vorzugehen?

Bei unselbständig Erwerbstätigen ist der JAHRES-Lohnzettel 2023 heranzuziehen.

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb etc. sind geeignete Nachweise für das Kalenderjahr 2023 vorzulegen. In Betracht kommt vor allem eine steuerberaterlich erstellte Gewinn- und Verlustrechnung und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder die bereits steuerberaterlich erstellte, aber noch nicht beim Finanzamt eingereichte Steuererklärung. Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides von 2022 ist nicht ausreichend.

5. Wie wird der Familienfaktor berechnet?

Für die Berechnung des Familienfaktors werden folgende zwei Zahlen ermittelt:

- Anzahl der zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragstellung im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind bzw. den/die Jugendliche, für das/den/die die Schulgeldermäßigung zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind.
- Anzahl der Kinder/Jugendlichen: Berücksichtigt werden Kinder/Jugendliche, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil (bezogen auf das Kind bzw. den/die Jugendliche/n, für das/den/die um Schulgeldermäßigung angesucht wird) bis mindestens zum Schulbeginn des Schuljahres, für das um Ermäßigung angesucht wird, Familienbeihilfe bezieht (lt. aktueller Bestätigung).

Zu berücksichtigen sind alle Kinder/Jugendlichen dieser unterhaltspflichtigen Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, unabhängig davon, ob die Kinder/Jugendlichen im gemeinsamen Haushalt leben.

Diesen so ermittelten Personen werden folgende Werte zugeteilt:

1. Erwachsene/r = Faktor 1,0
 2. Erwachsene/r = Faktor 0,8
- Jedes Kind bzw. jede/r Jugendliche = Faktor 0,5

Die Summe der Faktoren der ermittelten Personen ergibt den Familienfaktor.

Informationen im Sinne des Art. 13 DSGVO

Die Antragstellerin/Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutzinformationsseite der Stadtgemeinde Voitsberg (www.voitsberg.at/de/datenschutz.html) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.